

MERKBLATT FÜR FACHPERSONEN

Kantonaler Fachdienst für Sonderschulabklärungen

Der Fachdienst für Sonderschulabklärungen gehört zur Dienststelle Volksschulbildung des Kantons Luzern, Abteilung Schulbetrieb II. Die Abteilung Schulbetrieb II bearbeitet pädagogische, schulorganisatorische und didaktische Fragen der Sonderschulung.

Aufgaben und Kompetenzen

Der Fachdienst klärt den Sonderschulbedarf in den Bereichen Sprach-, Körper- und Sinnesbehinderung sowie Verhaltensbehinderung (mit Indikation Private Regelschule/Überprüfung IS Verhalten SPD) ab und formuliert eine fachliche Empfehlung. Für die Antragsstellung einer Sonderschulung ist die zuständige Schulleitung der Regelschule verantwortlich.

Der Fachdienst erfüllt folgende Aufgaben:

- Abklärung eines Sonderschulbedarfs
- Überprüfung des Sonderschulbedarfs im Hinblick auf eine Verlängerung oder einen Übertritt
- Formulierung einer Empfehlung
- Beratung von Fachpersonen und Erziehungsberechtigten bei Fragen zur Behinderung und Sonderschulung

Wann wird ein Kind oder ein(e) Jugendliche(r) beim Fachdienst angemeldet?

- Es wird vermutet, dass sich ein Vorschulkind/Schulkind mit einer Sprach-, Körper- oder Sinnesbehinderung im Rahmen der Regelschule nicht altersgemäss bzw. seinem Leistungsvermögen entsprechend entwickeln kann. Darum steht die Frage nach einer Sonderschulung im Raum.
- Es wird eine Verhaltensbehinderung (mit Indikation Private Regelschule) vermutet und die Frage nach einer Sonderschulung steht im Raum.

Anmeldung beim Fachdienst

Für die Anmeldung beim Fachdienst steht für die einzelnen Behinderungsbereiche jeweils ein Anmeldeformular zur Verfügung:

- Sprachbehinderung (Formular 1)
- Körper- und Sinnesbehinderung (Formular 2)
- Verhaltensbehinderung, Indikation Private Regelschule (Formular 3)

Die [aktuellen Anmeldeformulare](#) stehen auf der Webseite der Dienststelle Volksschulbildung zur Verfügung.

Anmeldung beim Fachdienst vor dem Kindergarten- bzw. Schuleintritt

Die zuständige Fachperson (z. B. Logopädin, Heilpädagogische Früherzieherin) meldet gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten das Kind zur Abklärung beim Fachdienst an. Die zuständige Schulleitung wird über die Anmeldung durch die Fachperson informiert.

Ablauf (Details siehe [Abklärungs- und Zuweisungsverfahren](#))

1. Das entsprechende Anmeldeformular wird von der zuständigen Schulleitung in Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und der Fachperson des zuständigen Dienstes (z. B. Logopädischer Dienst, Heilpädagogische Früherziehung, Audiopädagogischer Dienst, Visiopädagogischer Dienst, Schulpsychologischer Dienst, Kinder- und Jugendpsychiatrischer Dienst) ausgefüllt und per Post an den Fachdienst für Sonderschulabklärungen gesendet, zusammen mit sämtlichen vorhandenen Abklärungsunterlagen und Berichten. Damit eine Sonderschulung im kommenden Schuljahr umgesetzt werden kann, gilt für Neuanmeldungen als Anmeldefrist der 1. Dezember.
2. Der Fachdienst sichtet die Unterlagen und nimmt weitere Abklärungen vor (z. B. Diagnostik, Unterrichtsbesuch, Gespräche, Einholen von ergänzenden Informationen).
3. Der Fachdienst formuliert eine Empfehlung. Basierend auf dieser fachlichen Empfehlung kann die Schulleitung gemeinsam mit den Erziehungsberechtigten einen Antrag auf Sonderschulung an die/den zuständige/n Beauftragte/n für Sonderschulung der DVS stellen.
4. Die DVS prüft den Antrag und entscheidet aufgrund der eingereichten Unterlagen und der Kriterien nach Behinderungsbereich über eine Sonderschulmassnahme. Sie erstellt eine individuelle, auf das Kind, die oder den Jugendlichen bezogene Verfügung, in der die Massnahmen sowie deren Finanzierung festgelegt werden.
5. Der Entscheid wird den Erziehungsberechtigten und den involvierten Fachpersonen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Juni 2020

124455